

**Haushaltsbegleitgesetz
zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020**

vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 140)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“
(Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ – SVMVFG M-V)**

§ 1

Errichtung und Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern errichtet unter dem Namen „MV-Schutzfonds“ ein Sondervermögen, welches vom Finanzministerium verwaltet wird.
- (2) Das Sondervermögen ist rechtlich unselbstständig und nicht rechtsfähig.
- (3) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen.

§ 3

Zuführung zum Sondervermögen

- (1) Dem Sondervermögen werden 700 000 000 Euro aus dem Kernhaushalt zugeführt.
- (2) Die Zuführung weiterer Mittel kann nach Maßgabe des Haushaltsplans erfolgen.

§ 4 Verwendung des Sondervermögens

(1) Entnahmen aus dem Sondervermögen dienen der Finanzierung von Maßnahmen insbesondere in den Bereichen:

1. der Wirtschaft,
insbesondere für Soforthilfe-, Darlehens- und Beteiligungsprogramme,
2. der Gesundheitsversorgung,
insbesondere für die weitere Ertüchtigung der Gesundheitseinrichtungen, die Beschaffung von Schutzausstattung, Impfstoffen, Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln sowie für Investitionen,
3. der sonstigen öffentlichen Daseinsvorsorge,
insbesondere für Digitalisierungsmaßnahmen sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft und des ehrenamtlichen Engagements,
4. der Landesverwaltung für Bedarfe im Rahmen der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus.

(2) Aus dem Sondervermögen können Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Gesetz stehen, finanziert werden.

§ 5 Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium erstellt im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6 Jahresrechnung

(1) Das Finanzministerium stellt am Ende eines jeden Haushaltsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Diese wird der Haushaltsrechnung des Landes beigefügt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Artikel 2

Gesetz über den Tilgungsplan für Kredite auf Grundlage der Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a Haushaltsgesetz 2020/2021 (Kredittilgungsplangesetz 2020)

§ 1 Tilgungsplan

Die auf Grundlage der Kreditermächtigung gemäß § 2 Absatz 2a des Haushaltsgesetzes 2020/2021 vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 767), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 138) geändert worden ist, tatsächlich aufgenommenen Kredite sind jeweils in Höhe von zehn Prozent in den Jahren 2024 bis 2033 haushalterisch zu tilgen. Sondertilgungen sind grundsätzlich möglich.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 1. April 2020

Die Ministerpräsidentin

Der Finanzminister

Manuela Schwesig

Reinhard Meyer

Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit

Harry Glawe